



Anlage „Information der Betroffenen“

zur Vereinbarung zur Nutzung des Extranet
für Getränkefachgroßhändler



Management Summary

Soweit GEDAT, GFGH und Hersteller personenbezogene Daten in den GEDAT-Prozessen verarbeiten, müssen die Betroffenen nach Art. 13/14 DSGVO informiert werden. Der jeweilige Lieferant von Daten muss zunächst die in seinem Bereich betroffenen Personen benachrichtigen. Die Datenempfänger (GEDAT/Hersteller) müssen die jeweiligen Betroffenen aber ebenfalls informieren. Diese Verfahren sollen so zusammengefasst werden, dass in der Regel derjenige Anwender, der durch Meldung einer neuen Adresse die Informationspflicht auslöst und dieser gegenüber ohnehin die Übermittlung mitteilen muss, auch die weiteren Informationspflichten – soweit einheitlich möglich – übernimmt.

Das Verfahren setzt also voraus, dass bei Neueingabe einer Adresse durch GFGH eine Information an den oder die Betroffenen des Datenaustauschs durch den GFGH erfolgt, die auch die Weiterverarbeitung der Daten durch die GEDAT und die angeschlossenen Hersteller erfasst.

Diese Information wird aber ohnehin regelmäßig erforderlich sein, weil der GFGH seine Kunden über die Übermittlung der Daten ohnehin informieren muss. Der Aufwand kann durch Verbindung der eigenen Information, die an den vorgesehenen Stellen in den Mustertext integriert werden kann, mit den weiteren Informationen sowie Verbindung mit Rechnungstellung o.ä. minimiert werden.

Verfahrensbeschreibung

Die GEDAT verarbeitet Adressdaten und die Bewegungsdaten (Absatzdaten) von GFGH. Die Adressdaten fließen zur Normalisierung in einen Datenpool der GEDAT. Die Bewegungsdaten erfasst die GEDAT im Extranet-System dagegen ausschließlich für den abfragenden Kunden der GEDAT (Hersteller). Hierbei verarbeitet die GEDAT die Bewegungsdaten stets im Auftrag und in Verantwortung dieses Kunden und jeweils zu den von diesem vorgegebenen Zwecken.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung und Verarbeitung der von den GFGH an die Hersteller übermittelten Daten richtet sich zunächst nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Insoweit ist jedenfalls im Bereich der „Market Intelligence“ ein Datenaustausch ohne Einwilligung der Betroffenen möglich. GEDAT erbringt seine eigene Leistung auf dieser Basis. Einzelne Hersteller können die ihnen übermittelten Daten für weitere Zwecke einsetzen. Insoweit kann ein Datenaustausch ohne Einwilligung zulässig sein oder eine Einwilligung vorliegen. Da sich die Daten insoweit in der Verantwortung des Herstellers befinden, ist dies vom Hersteller zu entscheiden.

Es ist jedoch in jedem Fall eine Information der Betroffenen nach Art. 13/14 DSGVO erforderlich, und zwar sowohl durch den übermittelnden GFGH, als auch durch die GEDAT und die Hersteller. Dies kann durch Strukturierung in einem einheitlichen Verfahren effizienter gestaltet werden kann.

Das Verfahren teilt sich daher auf in drei optionale Verfahrensweisen, nämlich

- a. Information durch den GFGH
- b. Information durch den Hersteller
- c. Information durch GEDAT

Welche dieser Optionen zum Zuge kommt, ist in erster Linie danach zu entscheiden, welcher Anwender die Adressdaten zu einem Datenaustausch bereitstellt. Denn dieser Teilnehmer hat ohnehin einen Kontakt und eine Datenverarbeitung bezüglich dieser Adresse und ggf. der an dieser Adresse mittelbar oder unmittelbar betroffenen natürlichen Personen.

Die technische und organisatorische Umsetzung ist für von GFGH über Extranet bereitgestellte Daten wie folgt zu realisieren und vom GFGH nachweislich zu dokumentieren:

Information durch den GFGH

Der GFGH sendet im eigenen Namen und im Auftrag der GEDAT sowie der (aller/auch zukünftiger) der GEDAT angeschlossenen Hersteller an die Adressen der Ansprechpartner der jeweils erfassten Adresse ein Informationsschreiben zur Verarbeitung der von ihm übermittelten Daten, wobei bezüglich der Angaben zum Umfang der gespeicherten Adressdaten die von



der GEDAT angereicherten Daten berücksichtigt werden, sowie die unten beschriebenen Zwecke, die insbesondere den Zweck „Market Intelligence“ abdecken.

Das Informationsschreiben informiert über die Übermittlung an und Speicherung bei der GEDAT und bei Herstellern von folgenden Daten, die auf den Betroffenen bezogen oder beziehbar sein können:

Kunden-Nr. (GFGH-Kundennummer)
GLN/ILN des Kunden
Geschäftstyp des Kunden
Name-1 (Bezeichnung)
Name-2 (Inhaber)
Postadresse
Telefon-1
Telefon-2
Telefax
Zentrale/Schiene
USt--ID
E-Mail
Filial-Nr. des Kunden
Mitglieds-Nr. des Kunden
Kudentyp-Kennzeichen
Status

Tabelle 1: „Auf einen Betroffenen beziehbare Adressdaten“

Hinzu kommen Informationen zur Hierarchie, d.h. Einbettung der jeweiligen Adresse in Vertriebs- und Systemstrukturen.

Zu diesen Hierarchieinformationen und zu den Daten in den gelb markierten Feldern kann zusätzlich die Information erteilt werden, dass diese Daten an die GEDAT und den Herstellern nur übermittelt werden, soweit sie allgemein (d.h. in allgemeinen Registern oder öffentlich) verfügbar sind.

Das Informationsschreiben informiert weiter über die Übermittlung an und Speicherung bei Herstellern von Absatzdaten, die auf den Betroffenen bezogen oder beziehbar sein können.

Die Daten werden im Informationsschreiben nicht im Detail, sondern nur nach Kategorien beschrieben und nicht inhaltlich wiedergegeben (Die Betroffenenrechte beinhalten ein Recht auf Auskunft über die Dateninhalte, auf das hingewiesen wird; die Daten werden jedoch nur auf entsprechende Anfrage mitgeteilt).

Bei der Beschreibung der Absatzdaten werden die folgenden Datenfelder zusammenfassend (kategorisiert) beschrieben oder als Liste wiedergegeben:

Auslieferer-Lieferpartner
Warenempfänger
Rechnungsempfänger
GTIN/EAN-Artikel
Artikel-ID Hersteller
Artikel-ID GFGH
Artikelbezeichnung
Füllungen/Anzahl je Gebinde
Inhalt je Füllung
Absatz von Datum
Absatz bis Datum
Absatz normal
Absatz Aktion
Absatz gratis
Absatz gesamt
Anzahl Lieferungen
Meldeeinheit
Absatz gesamt (in Liter)

Absatz gesamt (in Füllungen)
Art des Absatzes
Auslieferungslager
Zentrale/Schiene
Kunden-Nr. Hersteller
Datenursprung
Meldezeitraum (Tg, Wo, Mo)
Datum Wochenmeldung
Faktura Datum
Anlieferungsdatum
Sales In/Out

Tabelle 2: „Auf einen Betroffenen beziehbare Absatzdaten“

Das Informationsschreiben informiert außerdem über die Zwecke der Verarbeitung, namentlich mindestens den Zweck der „Market Intelligence“, der wie folgt definiert ist:

	Zweck	Definition	Erläuterung
1	Market Intelligence	Erkenntnisgewinn über Marktstrukturen und -dynamiken. Alle Handlungen (auch Vertriebssteuerung) auf Basis dieser Erkenntnisse, die nicht auf ein der Betrachtung der Absatzdaten einer einzigen Absatzstätte beruhen.	Erforschung und Prognose des Marktes durch Ermittlung der bei Absatzstätten bestimmter Typen oder mit bestimmten Eigenschaften örtlich gegebenen Absätze bestimmter (eigener) Produkte in bestimmten Marktsituationen und der Reaktion bei Änderungen dieser Marktsituationen oder anderer Faktoren. Hierauf basierende Marketing- und Vertriebsmaßnahmen, einschließlich Vertriebs- und Verkaufsaußendienst-Steuerung, solange nicht auf Maßnahmen gegenüber einzelner Absatzstätten oder Personen gerichtet. Beispiele: Produkt- und Marktbereichsbezogene Ergebnisdarstellungen, Potentialermittlung für neue Produkte oder Standorte; Verbrauchsprognosen bei Großereignissen; interne Distributionsanalyse.

Tabelle 3: „Market Intelligence“

Die Definition kann in dem Schreiben in allgemeinverständlicher Weise, zum Beispiel als „Zwecke der Marktforschung“, beschrieben werden und muss nicht wörtlich wiedergegeben sein.

Der GFGH kann über die Verfolgung weiterer Zwecke informieren, wenn die Hersteller, an die er Bewegungsdaten liefert, weitere Zwecke mit den Daten verfolgen. In Betracht kommen insbesondere folgende Zwecke:

	Zweck	Definition	Erläuterung
2	Plausibilisierung	Erkenntnisgewinn über die Plausibilität von Abrechnungen einzelner Marktorganisationen, Outlets oder GFGH zum Absatz bestimmter Produkte in bestimmten Marktbereichen durch Abgleich summarischer (nicht einzelnen Marktorganisationen, Outlets oder GFGH zugeordneten) Zahlen eines Marktbereichs mit den Summen der Abrechnungen des gleichen Marktbereichs.	Ziel: Plausibilisierung der Gesamtabatzmengen im direkten Geschäft gegenüber der Summe indirekter Meldungen (Qualitätsindikator für die Vollständigkeit der Rückmeldungen)
3	Abrechnung mit Marktorganisationen	Überprüfung oder Abrechnung direkter Vereinbarungen zwischen Hersteller und Vermarktungsorganisationen, denen eine Vielzahl von GFGH oder GFGH-Kunden (Outlets) zugeordnet sind und die nicht einer einzelnen natürlichen Person gehören.	Reine Überprüfung der Einhaltung bestimmter Leistungs-, Sortiments- oder Bezugsverpflichtungen die z.B. für Werbeleistungen vereinbart werden, oder Abrechnung von Rückvergütungen an die Marktorganisation oder Überprüfung solcher Abrechnungen auf Basis der Zahlen der Marktorganisation selbst, z.B. für Werbeleistungen wie Zweitplatzierungen in den Märkten.

4	Abrechnung mit GFGH	Abrechnung im Verhältnis zu jeweils dem Getränkefachgroßhändler (GFGH), der die Daten liefert.	Überprüfung der Einhaltung bestimmter Leistungs-, Sortiments- oder Bezugsverpflichtungen die z.B. für Werbeleistungen vereinbart werden oder Abrechnung von Rückvergütungen oder Überprüfung solcher Abrechnungen auf Basis der Zahlen des GFGH, z.B. für Werbeleistungen des GFGH gegenüber den Outlets o.ä.
5	Abrechnung mit Outlets	Überprüfung oder Abrechnung direkter Vereinbarungen zwischen Hersteller und GFGH-Kunde (Outlet).	Reine Überprüfung der Einhaltung bestimmter Leistungs-, Sortiments- oder Bezugsverpflichtungen die z.B. für Werbeleistungen vereinbart werden oder Abrechnung von Rückvergütungen eines GFGH-Kunden oder Überprüfung solcher Abrechnungen auf Basis der Zahlen des Kunden, z.B. für Werbeleistungen im Markt wie Zweitplatzierungen von bestimmten Produkten.
6	Verfügbarkeitsinformation	Information des Endkunden bzw. der Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit bestimmter Produkte in bestimmten Outlets.	Beispiele: http://www.jever.de/produkte/lokal-wegweiser/?a=91e9c17f16d5f02c1bc5 oder https://www.gerolsteiner.de/de/haendler/
7	Vertrieb	Direkte Steuerung von Hersteller Vertrieb und Außendienst zum Zweck der Ausbringung von Maßnahmen gegenüber einzelner Absatzstätten oder Personen	Absatzzahlenabhängige Mailings, Telefonanrufe, Besuche, Verteilung von Prämien o.ä.
8	CRM bzgl. GFGHs	Analyse der Absatzinformationen der von einzelnen GFGHs belieferten Outlets zu dem Zweck, diese Information und ihren zeitlichen Verlauf (im Sinne einer Erfolgsbetrachtung) der Kommunikation und der Entscheidung über bestimmte Formen der Zusammenarbeit mit deren Inhabern zugrunde zu legen .	Z.B. zum Zweck der individuellen Vorbereitung von Gesprächen oder deren Priorisierung bei Vertriebsmitarbeitern oder zur Festlegung eines Ranking oder von Schwellenwerten beim Absatz für die Qualifizierung zu bestimmten Werbemaßnahmen oder Rückvergütungsangeboten.
9	CRM bzgl. Marktorganisationen	Erfassung von Absatzsummen der Outlets einzelner Marktorganisationen zu dem Zweck, diese Information und ihren zeitlichen Verlauf (im Sinne einer Erfolgsbetrachtung) der Kommunikation und der Entscheidung über bestimmte Formen der Zusammenarbeit zugrunde zu legen.	Z.B. zum Zweck der individuellen Vorbereitung von Gesprächen oder deren Priorisierung bei Vertriebsmitarbeitern oder zur Festlegung eines Ranking oder von Schwellenwerten beim Absatz für die Qualifizierung zu bestimmten Werbemaßnahmen oder Rückvergütungsangeboten.
10	CRM bzgl. Outlets	Erfassung von Absatzinformationen zu einzelnen Outlets und deren Inhabern zu dem Zweck, diese Information und ihren zeitlichen Verlauf (im Sinne einer Erfolgsbetrachtung) der Kommunikation und der Entscheidung über bestimmte Formen der Zusammenarbeit zugrunde zu legen (z.B. Verwendung bei Jahresgesprächen).	Z.B. zum Zweck der individuellen Vorbereitung von Gesprächen oder deren Priorisierung bei Vertriebsmitarbeitern oder zur Festlegung eines Ranking oder von Schwellenwerten beim Absatz für die Qualifizierung eines Outlets zu bestimmten Werbemaßnahmen oder Rückvergütungsangeboten.

Tabelle 4: „erweiterte Zwecke“

GEDAT gibt einen Mustertext für die Informationsschreiben vor. Deren inhaltliche Gestaltung ist separat beschrieben. Die Verwendung des als verbindlich gekennzeichneten Teils des Mustertextes gilt im Verhältnis zur GEDAT als ausreichend. **Jede inhaltliche Änderung der als verbindlich gekennzeichneten Texte ist mit GEDAT abzusprechen.**

GEDAT gibt eine Internetadresse (URL) vor, auf die zur Information über die GEDAT und die Hersteller und über deren Vertreter und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten verwiesen werden kann. Die Hersteller tragen auf der unter dieser Internetadresse von der GEDAT oder einem kooperierenden Dienstleister bereitgestellten Internetseite die jeweils datenschutzrechtlich vorgegebenen Daten ein.